

Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Andernach, 31. Mai 2012

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 1. März 2012 (VI R 33/10) entschieden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Diese Anforderung ist nicht erfüllt, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind.

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie in Ihrem Fahrtenbuch die konkrete Zieladresse mit Straßenbezeichnung, Hausnummer und Städtenamen angeben. Darüber hinaus ist es nach dem oben bezeichneten Urteil unbedingt erforderlich, dass der besuchte Geschäftspartner bezeichnet ist.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert